

Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße

Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen a.d.W.

(03453) 2507

www.ehrenhausen-gv.at, e-mail: gde@ehrenhausen.at

Aktenzeichen: 131/9/Neu-57/2022

Ehrenhausen an der Weinstraße, 19.05.2022

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Um- und Zubau bei bestehendem Wirtschaftsgebäude; Teilabbruch; Einbau Heizraum und Zubau Hackgutlager; Teilabbruch Nebengebäude und Zubau eines Geräteunterstandes

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 04.05.2022 hat Herr Peter Neumann, Am Alten Sportplatz 131, 8462 Gamlitz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Um- und Zubau bei bestehendem Wirtschaftsgebäude; Teilabbruch; Einbau Heizraum und Zubau Hackgutlager; Teilabbruch Nebengebäude und Zubau eines Geräteunterstandes** auf den Grundstücken Nr.: **153/1**, Nr.: **.23** u. Nr.: **136**, KG: **Ewitsch**, EZ: **3** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 07.06.2022, um ca. 10:00 Uhr

an Ort und Stelle

anberaamt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Martin Wratschko

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der

mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

Martin Wratschko eh.

Besondere Hinweise und Bestimmungen aufgrund von COVID-19 betreffend Verhandlungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03453/2507-15) möglich. Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz (FFP-2 Maske), wenn Sie das Amtsgebäude betreten. Alle (auch schriftliche) Einwendungen können beim Ortsaugenschein vorgebracht werden. Aufgrund der Corona-Situation erfolgt die Niederschrift zur Bauverhandlung im Anschluss an den Ortsaugenschein im Marktgemeindeamt ohne Parteienbeteiligung. Bei der Teilnahme an der Bauverhandlung sind die aktuell gültigen COVID-19 Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, FFP-2 Maske) zu beachten.